

Kurztitel

Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 78/1998

§/Artikel/Anlage

§ 6

Inkrafttretensdatum

13.03.1998

Außerkrafttretensdatum

24.04.2001

Text

Begutachtungsplakette

§ 6. (1) Die Begutachtungsplaketten gemäß § 57a Abs. 5 KFG 1967 müssen unbeschadet der Fälle des Abs. 2 nach dem Muster 1 der Anlage 4 (Anm.: Anlage 4 nicht darstellbar) (grün) ausgeführt sein.

(2) Für

1. Elektrofahrzeuge,
2. Fahrzeuge der Klasse M1 und N1, die den Bestimmungen des § 1d Abs. 1 Z 3 der Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung (KDV) 1967 idF der Verordnung BGBI. Nr. 214/1995 (40. Novelle zur KDV 1967) sowie
3. Fahrzeuge der Klasse M tief 1 und N tief 1, die den Bestimmungen des § 1d Abs. 1 Z 3 der Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung (KDV) 1967 idF der Verordnung BGBI. Nr. 362/1987 (22. Novelle zur KDV 1967), wobei für Fahrzeuge mit Selbstzündungsmotor, die vor dem 31. Dezember 1986 genehmigt worden sind, ein NO tief x-Wert von 0,93 g/km maßgebend ist, entsprechen,
4. Krafträder, die folgende Abgasgrenzwerte nicht überschreiten,

	gemessen nach	Kohlen- monoxid CO	Kohlen- wasser- stoff HC	Stickoxid NO tief x
Motorfahräder	KDV Anlage 1, Kap. I	1,2 g/km	1,0 g/km	0,2 g/km
andere Krafträder	KDV Anlage 1, Kap. II	5,0 g/km	0,5 g/km	0,2 g/km

5. Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 500 kg, die den Bestimmungen des § 1d Abs. 1 Z 5 der Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung (KDV) 1967 idF der Verordnung BGBI. II Nr. 80/1997 (42. KDV- Novelle) entsprechen, und
6. Anhänger

müssen Begutachtungsplaketten nach dem Muster 2 der Anlage 4 (weiß) ausgeführt sein. Bestehen Bedenken, ob das Fahrzeug in eine der oben angeführten Kategorien fällt, so ist eine Begutachtungsplakette gemäß Abs. 1 (Muster 1 der Anlage 4) (Anm.: Anlage 4 nicht darstellbar) anzubringen.

(3) Auf den Begutachtungsplaketten ist das Kennzeichen des Fahrzeuges in dem am Kopf der Plakette befindlichen weißen Feld durch Lochmarkierung anzubringen; dies gilt nicht für Fahrzeuge, die gemäß § 57a Abs. 1b KFG 1967 von den Gebietskörperschaften oder Unternehmungen selbst begutachtet werden.